

Grundsaterklärung Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsaterklärung wird vom Geschäftsführer des Konzerns und den Bereichsleitern der Unternehmensbereiche gesteuert. Dadurch wird sichergestellt, dass sich jeder Bereich unseres Unternehmens über die eigene Verantwortung für die Achtung der Menschenrechte und ihre alltägliche Umsetzung im Klaren ist.

Im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen bekennen wir uns zu den Prinzipien der nachfolgenden international anerkannten menschenrechtlichen Rahmenwerke und Standards:

1. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen
2. Der Internationale Pakt über politische und bürgerliche Rechte der Vereinten Nationen
3. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen
4. Die Konventionen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisationen (ILO) zu Arbeits- und Sozialstandards
5. Die Grundsaterklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik (MNE Declaration)
6. Die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
7. Die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC)
8. Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Zur Einhaltung internationaler Menschenrechtsstandards, nationaler Gesetze und der Richtlinien vom Medienhaus Aachen führen wir eine angemessene Sorgfaltspflichtprüfung der Menschenrechte und Umwelteinflüsse durch, um potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen in unseren Geschäftsaktivitäten und unserer Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und zu adressieren.

Wird festgestellt, dass ein Risiko besteht, dass unsere Geschäftsaktivitäten negative Auswirkungen auf die Menschenrechte oder Umwelt verursachen oder mitverursachen, verfügen wir über ein Verfahren zur Bewertung, Änderung, Einstellung und/oder Korrektur der Aktivität. Wir bestärken unsere Mitarbeiter, vermutete Verstöße gegen diese Grundsaterklärung zu Menschenrechten über die vorhandenen Beschwerde- oder Streitbeilegungsverfahren zu melden. Dazu gehören auch das lokale Management und die zuständige Personalabteilung. Unsere Partner und Dritte haben die Möglichkeit, über compliance@medienhausachen.de potenzielle Verstöße gegen diese Grundsaterklärung zu Menschenrechten zu melden.

Die tägliche Führung und Überwachung der Menschenrechtspolitik obliegt der Abteilung Zentrale Dienste. Sie koordiniert die Aktivitäten, setzt Prioritäten und leitet die unternehmensweiten Bemühungen zur Achtung der Menschenrechte. Die Umsetzungsverantwortung liegt bei den operativen Einheiten, die die Integration dieser Politik in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen sicherstellen.



Andreas Müller

Geschäftsführer Medienhaus Aachen GmbH

Medienhaus Aachen GmbH

Beschwerdeverfahren nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

-Verfahrensordnung-

für die Unternehmen des Medienhaus Aachen-Konzerns (MHA)

gültig ab 01.01.2024

I. Übersicht / Anwendungsbereich

Der MHA-Konzern betreibt zur Umsetzung der Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes ein Hinweisgebersystem im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens (§ 8 LkSG).

Die Beschwerde-Hotline ermöglicht es daher

- Beschäftigten des MHA-Konzerns,
- Geschäftspartnern sowie
- Dritten

Hinweise und Beschwerden –auf Wunsch auch anonym– hinsichtlich

- menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken sowie
- Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten

im Geschäftsbereich des MHA-Konzerns oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers (Lieferkette) abzugeben.

II. Verfügbare Beschwerdekanäle und Ansprechpartner

Die oben genannten Personengruppen haben die Möglichkeit die zuständige Stelle des MHA-Konzerns über die zwei folgenden Beschwerdekanäle zu erreichen.

1. Telefon-Hotline: +49 (0) 241 / 5101-117
(Mo.-Fr. 10:00 bis 17:00 Uhr; ausgenommen sind gesetzliche Feiertage)
2. E-Mail: compliance@medienhausachen.de

III. Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Eingang der Beschwerde oder des Hinweises bei der zuständigen Stelle des MHA.-Konzerns	2. Prüfung der Beschwerde oder des Hinweises	3. Reporting	4. Weitere Aufklärung des Sachverhalts /Erarbeitung einer Lösung	5. Umsetzung der Lösungsansätze und Abhilfemaßnahmen	6. Überprüfung und Abschluss
<p>Telefon-Hotline:</p> <p>a. Sachverhalt wird erfasst b. Informationen werden hinterfragt c. Offene Fragen werden aufgeklärt d. Mitteilung einer Projektnummer an den Hinweisgeber</p> <p>E-Mail:</p> <p>a. Hinweisgeber erhält eine Eingangsbestätigung b. Mitteilung einer Projektnummer an den Hinweisgeber</p>	<p>Die Beschwerde oder der Hinweis werden von der zuständigen Stelle bewertet. Die zuständige Stelle erarbeitet erste Handlungsempfehlungen.</p>	<p>Die zuständige Stelle erhält einen Report.</p>	<p>Ggfs. im Austausch mit dem Hinweisgeber wird der gemeldete Sachverhalt durch MHA aufgearbeitet. MHA entwickelt (ggf. im Austausch mit dem Hinweisgeber) Lösungsansätze / Abhilfemaßnahmen.</p>	<p>Die Lösungsansätze und Abhilfemaßnahmen werden umgesetzt.</p>	<p>Das erzielte Ergebnis / die gefundene Lösung wird mit dem Hinweisgeber erörtert.</p>

IV. Hinweisgeberschutz – „Non Retaliation“

Die Hinweisgeber haben wegen der Inanspruchnahme der Hotline – egal ob per Telefon oder per E-Mail – keine Nachteile durch den MHA-Konzern zu befürchten.

Der MHA-Konzern verpflichtet sich ausdrücklich, keine Repressalien oder Vergeltungsmaßnahmen zu ergreifen („Non-Retaliation-Policy“).

Der Schutzanspruch besteht jedoch nicht, wenn Gegenstand der Meldung willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen sind oder die Meldung sonst missbräuchlich erfolgt ist.

V. Wirksamkeitskontrolle

Das Beschwerdeverfahren wird mindestens jährlich einer Wirksamkeitskontrolle unterzogen und kann ggf. überarbeitet werden. Zusätzlich werden Erkenntnisse aus der regelmäßigen Risikoanalyse einbezogen.